

seiner Herzogszeit²¹⁸) der Kandidat eines ersehnten Ausgleichs gewesen. Man darf darüber nicht vergessen, daß sich Fürstenstimmen von Gewicht auch nach 1152 hindernd in den Weg stellten, wenn Barbarossa versuchte, Grundzüge der staufisch-babenbergischen Politik seines Vorgängers fortzuführen; dazu gehört auch die Weigerung, dem 1155 in Ancona auftauchenden Plan eines Sizilienfeldzuges zu folgen²¹⁹). Das muß natürlich nicht heißen, alle Fürsten, die hier und da Opposition leisteten, hätten sich auch bei der Königswahl gegen den Staufer gestellt. Aber der Fürstenschaft kommt im Willen zum Ausgleich offenbar ein größerer Anteil zu, und in der politischen Aktivität Friedrichs zeigt sich eine stärkere Kontinuität zu seinem Vorgänger, als man zu sehen gewohnt war. Man braucht nur an die Wahlanzeige an Eugen III. zu erinnern, die nach jüngsten Untersuchungen keine Leitgedanken einer neuen Politik vorträgt²²⁰).

Alles das ist geeignet, ein zusätzliches Licht auf den Wahlvorgang von 1152 zu werfen. Wenn sich eine langfristige gegenseitige Nichteinmischung zwischen Staufern und Welfen auf der territorialpolitischen Ebene durch punktuellen Widerstand der Fürstenschaft einspielte und der neue Herrscher auch nicht aus einer Position unerwarteter Stärke mit der Kurie verhandeln konnte²²¹), dann entfällt das zwingende Erfordernis, im

²¹⁸) Jastrow S. 298—302 stützt darauf vor allem seine These, daß sich 1152 eine geschlossene Gruppe um Heinrich den Löwen für den Staufer entschieden haben muß, gibt aber zu, daß sich die sporadischen Nachrichten über das Verhalten des Schwabenherzogs befriedigend nur aus dem Verhalten dieser Gruppe nach der Wahl erschließen lasse. Vgl. bereits die Einschränkung bei Simonsfeld S. 17.

²¹⁹) Otto, Gesta II 39 hält sich an die Begründung, die sich im Brief des Kaisers an den Freisinger Bischof bereits vorgezeichnet findet: das Heer *propter multos labores et bella nimis attrita fuit*. Barbarossa, der immerhin ein fähiger Heerführer war, schätzte jedoch die Kampfkraft seines Heeres anders ein, weil er den Fürsten eine Eroberung Unteritaliens ohne Bedenken zumuten zu können glaubte. Schon Prutz (wie Anm. 161) S. 78 vermutete deshalb einen anderen Grund der Folgeverweigerung.

²²⁰) Siehe Herkenrath (wie Anm. 7) S. 24—29. Im Hinblick auf die Wahlbestätigung Eugens III. würde dann auch hier das Moment der Kontinuität vorherrschen. Zur Bestätigung vgl. Michele Maccarrone, Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV, Lateranum N.S. 25 (1959) S. 25 f.; Friedrich Kempf, Der „favor apostolicus“ bei der Wahl Friedrich Barbarossas und im deutschen Thronstreit (1198—1208), in: Festschrift f. J. Spörl (1965) S. 469—478; und mit kritischen Überlegungen Schmale (wie Anm. 5) S. 49.

²²¹) Gegen die Interpretation des Konstanzer Vertrages von Rasso sind beachtenswerte Einwände vorgebracht worden, siehe oben Anm. 8, und Schmale (wie Anm. 5) S. 49 f. Die streng bilaterale Vertragsform scheint